

Kalenderjahr 2025

Sozialversicherungs- und steuerrechtliche Fragen wenn die Leihoma (Nanny & Granny) allein diese Tätigkeit

a) selbständig ausübt und b) neben dieser Tätigkeit in einem Dienstverhältnis steht:

Sozialversicherung:

Sozialversicherungsrechtlich sind pädagogisch qualifizierte Personen als „Neue Selbständige“ anzusehen. Sie unterliegen daher der Pflichtversicherung in der Sozialversicherung der Selbständigen (SVS), wenn ihre Einkünfte (Bruttoeinnahmen minus 20 % Betriebsausgaben minus 15 % Gewinnfreibetrag) den Jahresbetrag von € 6.613,20 (entspricht jährlichen Bruttoeinnahmen von € 9.725,--) übersteigen. **Die Beträge beziehen sich auf das Kalenderjahr 2025**, wobei die 20 % Betriebsausgaben nur anzuwenden sind, wenn die Umsätze als Leihoma nicht mehr als € 55.000,--- im Kalenderjahr betragen. Spätestens bei Bruttoeinnahmen von mehr als € 9.725,-- ist eine Meldung an die zuständige SVS-Landesstelle zu erstatten (eigenes Formular).

Umsatzsteuer:

Von den Einnahmen ist keine Umsatzsteuer zu entrichten unter der Voraussetzung, dass

- a) die Umsätze als Leihoma (ab dem Jahr 2025) die Umsatzgrenze von € 55.000,-- im vorangegangenen Jahr nicht, und im laufenden Jahr noch nicht übersteigen und
- b) auf den Rechnungen keine Umsatzsteuer in Rechnung gestellt wird (§ 6 Abs. 1 Z 27 UStG).

Einkommensteuer:

Einkommensteuerlich liegen Einkünfte aus Gewerbebetrieb vor.

Diese ermitteln sich in der Regel (bei Umsätzen als Leihoma ab 2025 von nicht mehr als € 55.000,-- im Kalenderjahr) wie folgt:

Einnahmen aus der Leihomatätigkeit in einem Kalenderjahr

minus 20 % pauschale Betriebsausgaben

Zwischensumme

minus 15 % Gewinnfreibetrag (limitiert mit € 4.950,--)

Jahreseinkünfte aus der Tätigkeit als Leihoma

Beispiel:

<i>Jahreseinnahmen aus der Leihomatätigkeit</i>	€	1.072,00
<i>minus 20 % pauschale Betriebsausgaben</i>	€	<u>214,40</u>
<i>Zwischensumme</i>	€	857,60
<i>minus 15 % Gewinnfreibetrag</i>	€	<u>128,64</u>
<i>Jahreseinkünfte als Leihoma</i>	€	<u>728,96</u>

Werden die Reise- und Fahrtkosten gesondert in Rechnung gestellt, sind sie ab dem Kalenderjahr 2021 zusätzlich zum 20 %igen Betriebsausgabenpauschale absetzbar. Die 20 % ermitteln sich dann nur von den Jahreseinnahmen, ohne die extra in Rechnung gestellten Reise- und Fahrtkosten.

Beispiel:

Fahrtkostenersatz gesondert in Rechnung gestellt	€ 120,00
Jahreseinnahmen aus der Leihomatätigkeit(ohne Fahrtkosten)	€ <u>1.072,00</u>
Gesamteinnahmen aus Leihomatätigkeit	€1.192,00
minus Fahrtkostenersatz	€ 120,00
minus 20 % pauschale Betriebsausgaben von € 1.072,--	€ <u>214,40</u>
Zwischensumme	€ 857,60
minus 15% Gewinnfreibetrag von € 857,60	€ <u>128,64</u>
steuerpflichtige Jahreseinkünfte als Leihoma	€ <u>728,96</u>

Die an die Sozialversicherungsanstalt der Selbständigen in einem Kalenderjahr tatsächlich geleisteten Pflichtbeiträge zur gesetzlichen Sozialversicherung sind seit jeher zusätzlich zu den pauschalen Betriebsausgaben absetzbar.

Die Leihoma ist verpflichtet, Aufzeichnungen über die in einem Kalenderjahr aus dieser Tätigkeit erhaltenen Einnahmen zu führen, ansonsten ist das Finanzamt berechtigt, diese zu schätzen. (Meist werden dann höhere Einnahmen angenommen.) Stellt eine Leihoma der betreuenden Familie eine Bestätigung (Rechnung) über die für den Omadienst erhaltenen Beträge aus, wozu eine Verpflichtung besteht, kann davon ausgegangen werden, dass diese Zahlungen dem Finanzamt bekannt sind. Die Aufzeichnungen sind mit den Belegen sieben Jahre aufzubewahren und im Falle der Aufforderung dem Finanzamt vorzulegen. Die Leihomas, die aus der selbständigen Tätigkeit (Omadienst) einen Jahresumsatz von weniger als € 15.000,-- erzielen, sind von der bestehenden Verpflichtung, zur Einnahmenerfassung eine elektronische Registrierkasse mit Sicherheitseinrichtung zu verwenden, ausgenommen. Eine Registrierkasse wäre ein elektronisches Aufzeichnungssystem, das zur Losungsermittlung und Dokumentation einzelner Bareinnahmen eingesetzt wird.

Hinsichtlich der **einkommensteuerlichen** Auswirkung gilt Folgendes:

Für steuerpflichtige Jahreseinkommen bis € 19.424,-- ist (unter Berücksichtigung des Verkehrsabsetzbetrages einschließlich Zuschlag) jedenfalls keine Einkommen-Lohn-Steuer zu entrichten. (Es zählt das Einkommen der einzelnen Person und nicht das Haushaltseinkommen der Familie.)

Liegt das Jahreseinkommen 2025 über € 19.424,-- beträgt die Einkommensteuer für die weiteren € 2.193,-- (Jahreseinkommen über € 19.424,-- bis € 21.617,--) 20 %, für die weiteren € 14.219,-- (Jahreseinkommen über € 21.617,-- bis € 35.836,--) 30 %, für die weiteren € 33.330,-- (Jahreseinkommen über € 35.836,-- bis € 69.166,--) 40 %, für die weiteren € 33.906,-- (Jahreseinkommen über € 69.166,-- bis € 103.072,--) 48 % und darüber (Jahreseinkommen über € 103.072,--) 50 %.

Unter Jahreseinkommen versteht man den Gesamtbetrag der steuerpflichtigen Jahreseinkünfte aus den diversen Tätigkeiten (z.B. Omadienst, Dienstverhältnis, selbständige Arbeit bzw. Pensionszahlungen) nach Abzug der Sonderausgaben (z.B. Kirchenbeiträge, Spenden) und der außergewöhnlichen Belastungen.

Zum Verkehrsabsetzbetrag von € 487,-- gibt es im Kalenderjahr 2025 einen Zuschlag von € 790,-- jährlich, wenn das Einkommen des Steuerpflichtigen € 19.424,-- im Kalenderjahr nicht übersteigt. Dieser Zuschlag vermindert sich zwischen Einkommen von € 19.424,-- und € 29.743,-- gleichmäßig einschleifend auf null, weshalb die Steuersätze in diesem Bereich etwas höher sind als angeführt.

Beispiel:

Das Einkommen im Kalenderjahr 2025 aus dem Dienstverhältnis beträgt € 21.000,--. Die Einkünfte aus dem Omadienst betragen 2025 € 4.500,--. Zusammen ergibt dies ein Gesamtjahreseinkommen von € 25.500,--. Da dieses zwischen € 21.617,-- und € 35.836,-- liegt, sind von den Einkünften aus dem Omadienst 30 %, zuzüglich der Einschleifung des Verkehrsabsetzbetrages von 7,65% = zusammen also 37,65 % von € 4.500,-- = € 1.694,25 an Einkommensteuer zu entrichten.

Sollte die Oma Anspruch auf Familienbeihilfe haben, würde ein eventuell zustehender Alleinerzieherabsetzbetrag oder ein Familienbonus Plus die oben ermittelte Einkommensteuer entsprechend reduzieren.

Liegt das Jahreseinkommen über € 19.424,-- **und** übersteigen die allein aus dem Omadienst erzielten Bruttoeinnahmen in einem Kalenderjahr aber nicht den Betrag von € 1.072,--, liegen diese Einkünfte somit **unter** € 730,-- (siehe Beispiele 1.Seite), ist **keine** Einkommensteuer zu entrichten und keine Einkommensteuererklärung abzugeben, es sei denn, das Finanzamt sendet eine zu.

Einkommensteuererklärung:

Dienstnehmer, die in einem Kalenderjahr allein aus dem Omadienst **höhere** Einnahmen als € 1.072,-- erzielen **und** bei denen das Jahreseinkommen 2025 aus allen Tätigkeiten (und Pensionen) mehr als € 14.517,-- beträgt, **sind verpflichtet**, bis 30. April (bei elektronischer Übermittlung bis 30. Juni) des Folgejahres beim Finanzamt eine Einkommensteuererklärung (Formulare E 1 und E1a bzw. E1a-K) einzureichen.

Wegfall des Alleinverdienerabsetzbetrages beim (Ehe-)Partner:

Stand dem Ehepartner der Leihoma der Alleinverdienerabsetzbetrag (mit Anspruch auf Familienbeihilfe für mindestens ein Kind) bisher zu, fällt dieser bereits weg, wenn die steuerpflichtigen Jahreseinkünfte der Leihoma (aus dem Dienstverhältnis, einer eventuellen Pension und dem Omadienst zusammen) den Betrag von € 7.284,-- (Jahr 2025) übersteigen.

Keine Abschreibungsmöglichkeit für die Kinderbetreuungskosten ab 1.1.2019:

Infolge Gewährung des Familienbonus Plus ab 1.1.2019 können die ab 1.1.2019 von der Familie geleisteten Kosten für die Kinderbetreuung grundsätzlich nicht mehr von der Steuer abgesetzt werden.

Stand: Jänner 2025 - Trotz sorgfältiger Recherche wird keine Gewähr übernommen.

Kalenderjahr 2025

Sozialversicherungs- und steuerrechtliche Fragen wenn die Leihoma (Nanny & Granny) diese Tätigkeit

a) selbständig ausübt und b) neben dieser Tätigkeit keinerlei Einkünfte - auch keine Pension, kein Arbeitslosen- oder Kinderbetreuungsgeld - bezieht:

Sozialversicherung:

Sozialversicherungsrechtlich sind pädagogisch qualifizierte Personen als „Neue Selbständige“ anzusehen. Sie unterliegen daher der Pflichtversicherung in der Sozialversicherung der Selbständigen (SVS), wenn ihre Einkünfte (Bruttoeinnahmen minus 20 % Betriebsausgaben minus 15 % Gewinnfreibetrag) den Jahresbetrag von € 6.613,20 (entspricht jährlichen Bruttoeinnahmen von € 9.725,--) übersteigen. **Die Beträge beziehen sich auf das Kalenderjahr 2025**, wobei die 20 % Betriebsausgaben nur anzuwenden sind, wenn die Umsätze als Leihoma nicht mehr als € 55.000,-- im Kalenderjahr betragen. Spätestens bei Bruttoeinnahmen von mehr als € 9.725,-- ist eine Meldung an die zuständige SVS-Landesstelle zu erstatten (eigenes Formular).

Umsatzsteuer:

Von den Einnahmen ist keine Umsatzsteuer zu entrichten unter der Voraussetzung, dass

- a) die Umsätze als Leihoma (ab dem Jahr 2025) die Umsatzgrenze von € 55.000,-- im vorangegangenen Jahr nicht, und im laufenden Jahr noch nicht übersteigen und
- b) auf den Rechnungen keine Umsatzsteuer in Rechnung gestellt wird (§ 6 Abs. 1 Z 27 UStG).

Einkommensteuer:

Einkommensteuerlich liegen Einkünfte aus Gewerbebetrieb vor.

Diese ermitteln sich in der Regel (bei Umsätzen als Leihoma ab 2025 von nicht mehr als € 55.000,-- im Kalenderjahr) wie folgt:

Einnahmen aus der Leihomatätigkeit in einem Kalenderjahr

minus 20 % pauschale Betriebsausgaben

Zwischensumme

minus 15 % Gewinnfreibetrag (limitiert mit € 4.950,--)

Jahreseinkünfte aus der Tätigkeit als Leihoma

Beispiel:

<i>Jahreseinnahmen aus der Leihomatätigkeit</i>	€	1.072,00
<i>minus 20 % pauschale Betriebsausgaben</i>	€	<u>214,40</u>
<i>Zwischensumme</i>	€	857,60
<i>minus 15% Gewinnfreibetrag</i>	€	<u>128,64</u>
<i>Jahreseinkünfte als Leihoma</i>	€	<u>728,96</u>

Werden die Reise- und Fahrtkosten gesondert in Rechnung gestellt, sind sie ab dem Kalenderjahr 2021 zusätzlich zum 20 %igen Betriebsausgabenpauschale absetzbar. Die 20 % ermitteln sich dann nur von den Jahreseinnahmen, ohne die extra in Rechnung gestellten Reise- und Fahrtkosten.

Beispiel:

Fahrtkostenersatz gesondert in Rechnung gestellt	€	120,00
Jahreseinnahmen aus der Leihomatätigkeit(ohne Fahrtkosten)		<u>1.072,00</u>
Gesamteinnahmen aus Leihomatätigkeit	€	1.192,00
minus Fahrtkostenersatz	€	120,00
minus 20 % pauschale Betriebsausgaben von € 1.072,--	€	<u>214,40</u>
Zwischensumme	€	857,60
minus 15% Gewinnfreibetrag von € 857,60	€	<u>128,64</u>
steuerpflichtige Jahreseinkünfte als Leihoma	€	<u>728,96</u>

Die an die Sozialversicherungsanstalt der Selbständigen geleisteten Pflichtbeiträge zur gesetzlichen Sozialversicherung sind seit jeher zusätzlich zu den pauschalen Betriebsausgaben absetzbar.

Die Leihoma ist verpflichtet, Aufzeichnungen über die in einem Kalenderjahr aus dieser Tätigkeit erhaltenen Einnahmen zu führen, ansonsten ist das Finanzamt berechtigt, diese zu schätzen. (Meist werden dann höhere Einnahmen angenommen.) Stellt eine Leihoma der betreuenden Familie eine Bestätigung (Rechnung) über die für den Omadienst erhaltenen Beträge aus, wozu eine Verpflichtung besteht, kann davon ausgegangen werden, dass diese Zahlungen dem Finanzamt bekannt sind. Die Aufzeichnungen sind mit den Belegen sieben Jahre aufzubewahren und im Falle der Aufforderung dem Finanzamt vorzulegen. Die Leihomas, die aus der selbständigen Tätigkeit (Omadienst) einen Jahresumsatz von weniger als € 15.000,-- erzielen, sind von der bestehenden Verpflichtung, zur Einnahmenerfassung eine elektronische Registriertasse mit Sicherheitseinrichtung zu verwenden, ausgenommen. Eine Registriertasse wäre ein elektronisches Aufzeichnungssystem, das zur Lösungsermittlung und Dokumentation einzelner Bareinnahmen eingesetzt wird.

Hinsichtlich der **einkommensteuerlichen** Auswirkung gilt Folgendes:

Für steuerpflichtige Jahreseinkommen bis € 13.308,-- ist im Kalenderjahr 2025 keine Einkommensteuer zu entrichten. (Es zählt das Einkommen der einzelnen Person und nicht das Haushaltseinkommen der Familie.)

Liegt das Jahreseinkommen 2025 über € 13.308,-- beträgt die Einkommensteuer für die weiteren € 8.309,-- (Jahreseinkommen über € 13.308,-- bis € 21.617,--) 20 %, für die weiteren € 14.219,-- (Jahreseinkommen über € 21.617,-- bis € 35.836,--) 30 %, für die weiteren € 33.330,-- (Jahreseinkommen über € 35.836,-- bis € 69.166,--) 40 %, für die weiteren € 33.906,-- (Jahreseinkommen über € 69.166,-- bis € 103.072,--) 48 % und darüber (Jahreseinkommen über € 103.072,--) 50 %.

Unter Jahreseinkommen versteht man den Gesamtbetrag der steuerpflichtigen Jahreseinkünfte aus den diversen Tätigkeiten (z.B. Omadienst, selbständige Arbeit) nach Abzug der Sonderausgaben (z.B. Kirchenbeiträge, Spenden) und der außergewöhnlichen Belastungen.

Beispiel:

Die Einkünfte aus dem Omadienst betragen 2025 € 15.000,--. Da das Gesamtjahreseinkommen zwischen € 13.308,-- und € 21.617,-- liegt, sind von den Einkünften aus dem Omadienst, soweit sie den Betrag von € 13.308,-- übersteigen = € 1.692,-- 20 % Einkommensteuer = € 338,40 zu entrichten. Sollte die Oma Anspruch auf Familienbeihilfe haben, würde ein eventuell zustehender Alleinerzieherabsetzbetrag oder ein Kindermehrbetrag die oben ermittelte Einkommensteuer von € 338,40 entsprechend reduzieren.

Einkommensteuererklärung:

Personen, die aus dem Omadienst im Kalenderjahr 2025 ein höheres Jahreseinkommen als € 13.308,-- erzielen, sind verpflichtet, bis 30. April (bei elektronischer Übermittlung bis 30. Juni) des Folgejahres beim Finanzamt eine Einkommensteuererklärung (Formulare E 1 und E 1a bzw. E 1a-K) einzureichen.

Wegfall des Alleinverdienerabsetzbetrages beim (Ehe-)Partner:

Stand dem Ehepartner der Leihoma der Alleinverdienerabsetzbetrag (mit Anspruch auf Familienbeihilfe für mindestens ein Kind) bisher zu, fällt dieser bereits weg, wenn die steuerpflichtigen Jahreseinkünfte der Leihoma den Betrag von € 7.284,-- (entspricht brutto € 10.711, --) übersteigen.

Wegfall des erhöhten Pensionistenabsetzbetrages beim (Ehe-)Partner (höchstens € 474,-- jährlich):

Ist der Ehepartner der Leihoma bereits in Pension und besteht bei ihm ein Anspruch auf den „erhöhten Pensionistenabsetzbetrag“, so fällt dieser bei ihm bereits weg, wenn die steuerpflichtigen Einkünfte der Leihoma den Jahresbetrag von € 2.673,-- (entspricht brutto € 3.930,--) jährlich übersteigen. Dies ist nur von Bedeutung, wenn der Ehepartner der Leihoma ein steuerpflichtiges Jahres-(Pensions)einkommen von weniger als € 30.957,-- bezieht.

Keine Abschreibmöglichkeit für die Kinderbetreuungskosten ab 1.1.2019:

Infolge Gewährung des Familienbonus Plus ab 1.1.2019 können die ab 1.1.2019 von der Familie geleisteten Kosten für die Kinderbetreuung grundsätzlich nicht mehr von der Steuer abgesetzt werden.

Stand: Jänner 2025 - Trotz sorgfältiger Recherche wird keine Gewähr übernommen.

Kalenderjahr 2025

Sozialversicherungs- und steuerrechtliche Fragen wenn die Leihoma (Nanny & Granny) diese Tätigkeit

a) selbständig ausübt und b) neben dieser Tätigkeit eine eigene Pension (oder Mindestsicherung) bezieht:

Sozialversicherung:

Sozialversicherungsrechtlich sind pädagogisch qualifizierte Personen als „Neue Selbständige“ anzusehen. Sie unterliegen daher der Pflichtversicherung in der Sozialversicherung der Selbständigen (SVS), wenn ihre Einkünfte (Bruttoeinnahmen minus 20 % Betriebsausgaben minus 15 % Gewinnfreibetrag) den Jahresbetrag von € 6.613,20 (entspricht jährlichen Bruttoeinnahmen von € 9.725,--) übersteigen. **Die Beträge beziehen sich auf das Kalenderjahr 2025**, wobei die 20 % Betriebsausgaben nur anzuwenden sind, wenn die Umsätze als Leihoma nicht mehr als € 55.000,-- im Kalenderjahr betragen. Spätestens bei Bruttoeinnahmen von mehr als € 9.725,-- ist eine Meldung an die zuständige SVS-Landesstelle zu erstatten (eigenes Formular).

Pensionsrechtlich ist noch folgendes zu beachten:

1. Bezieht die den Omadienst durchführende Person eine Ausgleichszulage oder bezieht sie eine Mindestsicherung, darf sie nichts dazuverdienen. Ansonsten wird der Betrag von der Ausgleichszulage bzw. Mindestsicherung abgezogen.
2. Ist die den Omadienst durchführende Person aus gesundheitlichen Gründen in der Frühpension, wird die Art der Tätigkeit geprüft.
3. Hat die den Omadienst durchführende Person im Kalenderjahr 2025 das 61. Lebensjahr (bei Männern das 65. Lebensjahr) noch nicht vollendet, darf sie nur bis zur Geringfügigkeitsgrenze von monatlich € 551,10 (2025) dazu verdienen. Dies entspricht monatlichen Bruttoeinnahmen aus dem Omadienst von € 810,44. (810,44 minus 20 %, minus 15 % von der Differenz = 551,10.)
4. Ab der Vollendung des 61. Lebensjahres (bei Männern das 65. Lebensjahr) darf die den Omadienst durchführende Person pensionsrechtlich unbegrenzt dazuverdienen.

Umsatzsteuer:

Von den Einnahmen ist keine Umsatzsteuer zu entrichten unter der Voraussetzung, dass
a) die Umsätze als Leihoma (ab dem Jahr 2025) die Umsatzgrenze von € 55.000,-- im vorangegangenen Jahr nicht, und im laufenden Jahr noch nicht übersteigen und
b) auf den Rechnungen keine Umsatzsteuer in Rechnung gestellt wird (§ 6 Abs. 1 Z 27 UStG).

Einkommensteuer:

Einkommensteuerlich liegen Einkünfte aus Gewerbebetrieb vor.
Diese ermitteln sich in der Regel (bei Umsätzen als Leihoma ab 2025 von nicht mehr als € 55.000,-- im Kalenderjahr) wie folgt:

Einnahmen aus der Leihomatätigkeit in einem Kalenderjahr
minus 20 % pauschale Betriebsausgaben
Zwischensumme
minus 15 % Gewinnfreibetrag (limitiert mit € 4.950,--)
Jahreseinkünfte aus der Tätigkeit als Leihoma

Beispiel:

Jahreseinnahmen aus der Leihomatätigkeit	€ 1.072,00
minus 20 % pauschale Betriebsausgaben	<u>€ 214,40</u>
Zwischensumme	€ 857,60
minus 15 % Gewinnfreibetrag	<u>€ 128,64</u>
Jahreseinkünfte als Leihoma	<u>€ 728,96</u>

Werden die Reise- und Fahrtkosten gesondert in Rechnung gestellt, sind sie ab dem Kalenderjahr 2021 zusätzlich zum 20 %igen Betriebsausgabenpauschale absetzbar. Die 20 % ermitteln sich dann nur von den Jahreseinnahmen, ohne die extra in Rechnung gestellten Reise- und Fahrtkosten.

Beispiel:

Fahrtkostenersatz gesondert in Rechnung gestellt	€ 120,00
Jahreseinnahmen aus der Leihomatätigkeit(ohne Fahrtkosten)	<u>€ 1.072,00</u>
Gesamteinnahmen aus Leihomatätigkeit	€ 1.192,00
minus Fahrtkostenersatz	€ 120,00
minus 20 % pauschale Betriebsausgaben von € 1.072,--	<u>€ 214,40</u>
Zwischensumme	€ 857,60
minus 15 % Gewinnfreibetrag von € 857,60	<u>€ 128,64</u>
steuerpflichtige Jahreseinkünfte als Leihoma	<u>€ 728,96</u>

Die an die Sozialversicherungsanstalt der Selbständigen geleisteten Pflichtbeiträge zur gesetzlichen Sozialversicherung sind seit jeher zusätzlich zu den pauschalen Betriebsausgaben absetzbar.

Die Leihoma ist verpflichtet, Aufzeichnungen über die in einem Kalenderjahr aus dieser Tätigkeit erhaltenen Einnahmen zu führen, ansonsten ist das Finanzamt berechtigt, diese zu schätzen. (Meist werden dann höhere Einnahmen angenommen.) Stellt eine Leihoma der betreuenden Familie eine Bestätigung (Rechnung) über die für den Omadiendienst erhaltenen Beträge aus, wozu eine Verpflichtung besteht, kann davon ausgegangen werden, dass diese Zahlungen dem Finanzamt bekannt sind. Die Aufzeichnungen sind mit den Belegen sieben Jahre aufzubewahren und im Falle der Aufforderung dem Finanzamt vorzulegen. Die Leihomas, die aus der selbständigen Tätigkeit (Omadiendienst) einen Jahresumsatz von weniger als € 15.000,-- erzielen, sind von der bestehenden Verpflichtung, zur Einnahmenerfassung eine elektronische Registrierkasse mit Sicherheitseinrichtung zu verwenden, ausgenommen. Eine Registrierkasse wäre ein elektronisches Aufzeichnungssystem, das zur Losungsermittlung und Dokumentation einzelner Bareinnahmen eingesetzt wird.

Hinsichtlich der **einkommensteuerlichen** Auswirkung gilt Folgendes:

Für Jahreseinkommen (mit Pensionsbezügen) bis € 18.318,-- ist keine Einkommen-Lohn-Steuer zu entrichten. (Es zählt das Einkommen der einzelnen Person und nicht das Haushaltseinkommen der Familie.)

Liegt das Jahreseinkommen 2025 über € 18.318,--, beträgt die Einkommensteuer für die weiteren € 3.299,-- (Jahreseinkommen über € 18.318,-- bis € 21.617,--) 20 %, für die weiteren € 14.219,-- (Jahreseinkommen über € 21.617,-- bis € 35.836,--) 30 %, für die weiteren € 33.330,-- (Jahreseinkommen über € 35.836,-- bis € 69.166,--) 40 %, für die weiteren € 33.906,-- (Jahreseinkommen über € 69.166,-- bis € 103.072,--) 48 % und darüber (Jahreseinkommen über € 103.072,--) 50 %.

Unter Jahreseinkommen versteht man den Gesamtbetrag der steuerpflichtigen Jahreseinkünfte aus den diversen Tätigkeiten (z.B. Omadienst, Dienstverhältnis, selbständige Arbeit bzw. Pensionszahlungen) nach Abzug der Sonderausgaben (z.B. Kirchenbeiträge, Spenden) und der außergewöhnlichen Belastungen.

Beispiele:

1. Das Pensionseinkommen im Kalenderjahr 2025 beträgt € 14.800,--. Die Einkünfte aus dem Omadienst betragen 2025 € 5.000,--. Zusammen ergibt dies ein Gesamtjahreseinkommen von € 19.800,--. Da dieses zwischen € 18.318,-- und € 20.818,-- liegt, sind von den Einkünften aus dem Omadienst, soweit das Gesamteinkommen € 18.318,-- übersteigt = € 1.482,-- 20 % Einkommensteuer = € 296,40 zu entrichten.

2. Das Pensionseinkommen im Kalenderjahr 2025 beträgt € 15.000,--. Die Einkünfte aus dem Omadienst betragen 2025 € 6.000,--. Da das Gesamtjahreseinkommen von € 21.000,-- zwischen € 18.318,- und € 21.617,-- liegt, sind von den Einkünften aus dem Omadienst, soweit das Gesamteinkommen € 18.318,-- übersteigt, 20 % Einkommensteuer von € 2.682,-- = € 536,40 zu entrichten.

Sollte die Oma Anspruch auf Familienbeihilfe haben, würde ein eventuell zustehender Alleinerzieherabsetzbetrag oder ein Familienbonus Plus die oben ermittelte Einkommensteuer entsprechend reduzieren.

Liegt das Jahreseinkommen über € 18.318,-- und übersteigen die allein aus dem Omadienst erzielten Bruttoeinnahmen in einem Kalenderjahr **nicht** den Betrag von € 1.072,--, liegen die Einkünfte somit unter € 730,-- (siehe Beispiel oben), ist **keine** Einkommensteuer zu entrichten.

Einkommensteuererklärung:

Pensionistinnen, die in einem Kalenderjahr allein aus dem Omadienst **höhere** Einnahmen als € 1.072,-- erzielen **und** bei denen das Jahreseinkommen 2025 aus allen Tätigkeiten und Pensionen mehr als € 14.517,-- beträgt, **sind verpflichtet**, bis 30. April (bei elektronischer Übermittlung bis 30. Juni) des Folgejahres beim Finanzamt eine Einkommensteuererklärung (Formulare E 1 und E 1a bzw. E 1a-K) einzureichen.

Wegfall des Alleinverdienerabsetzbetrages beim (Ehe-)Partner:

Stand dem Ehepartner der Leihoma der Alleinverdienerabsetzbetrag (mit Anspruch auf Familienbeihilfe für mindestens ein Kind) bisher zu, fällt dieser bereits weg, wenn die steuerpflichtigen **Jahreseinkünfte** der Leihoma (aus der Pension und dem Omadienst zusammen) im Kalenderjahr 2025 den Betrag von € 7.284,-- übersteigen.

Wegfall des erhöhten Pensionistenabsetzbetrages beim (Ehe-)Partner (höchstens € 474,-- jährlich):

Ist der Ehepartner der Leihoma bereits in Pension und besteht ein Anspruch auf den „erhöhten Pensionistenabsetzbetrag“, so fällt dieser bei ihm bereits weg, wenn die steuerpflichtigen **Einkünfte** der Leihoma (Omadienst und Pension zusammen) den Jahresbetrag von € 2.673,-- jährlich übersteigen. Dies ist nur von Bedeutung, wenn der Ehepartner der Leihoma ein steuerpflichtiges Jahres(Pensions)einkommen von weniger als € 30.957,-- bezieht.

Keine Abschreibungsmöglichkeit für die Kinderbetreuungskosten ab 1.1.2019:

Infolge Gewährung des Familienbonus Plus ab 1.1.2019 können die ab 1.1.2019 von der Familie geleisteten Kosten für die Kinderbetreuung grundsätzlich nicht mehr von der Steuer abgesetzt werden.

Stand: Jänner 2025 - Trotz sorgfältiger Recherche wird keine Gewähr übernommen.

Kalenderjahr 2025

Sozialversicherungs- und steuerrechtliche Fragen wenn die Leihoma (Nanny & Granny) diese Tätigkeit unselbständig (im Rahmen eines Dienstverhältnisses) ausübt.

Für ein Dienstverhältnis spricht, wenn fixe Stunden vereinbart werden und diese auch im Falle einer kurzfristigen Krankheit bzw. wenn die Oma ausnahmsweise nicht benötigt wird (z.B. Familie fährt kurzfristig einige Tage weg) der Oma bezahlt werden. Für die Vertretung der Oma während ihrer Krankheit hat die Familie auf ihre Kosten zu sorgen.

Selbstversicherung der Leihoma:

Personen, deren Bruttoverdienst im Kalenderjahr 2025 unter der Geringfügigkeitsgrenze (€ 551,10/Monat) liegt, können sich freiwillig selbst versichern. Dadurch kann der Versicherungsverlauf optimiert und dadurch persönliche Vorsorge getroffen werden. Das günstige Kombi-Angebot der Kranken- und Pensionsversicherung für geringfügig beschäftigte Personen kostet € 77,81 monatlich (2025). Ein derartiger Antrag ist an die BVAEB zu stellen.

Sozialversicherung:

Die beste Lösung ist hier die Entlohnung mit einem Dienstleistungsscheck. Dabei gilt folgende Vorgangsweise:

In der Trafik oder auf einem Postamt kauft der Arbeitgeber der Leihoma den Dienstleistungsscheck. Für einen Scheck im Wert von € 10,- zahlt man € 10,20. Die 20 Cent beinhalten Unfallversicherung und anteilige Verwaltungskosten. (Dienstleistungsschecks sind auch in anderen Stückelungen erhältlich.)

Am Dienstleistungsscheck werden vom Arbeitgeber Sozialversicherungsnummer und Name des Arbeitgebers und des Arbeitnehmers sowie der Tag der Beschäftigung eingetragen. Nur beim 1. Mal müssen Arbeitgeber und Arbeitnehmer ein Beiblatt ausfüllen, das gemeinsam mit dem Dienstleistungsscheck an die Versicherungsanstalt öffentlich Bediensteter, Eisenbahnen und Bergbau, Geschäftsstelle Graz, 8010 Graz, Lessingstraße 20 oder an die Österreichische Gesundheitskasse zu senden ist.

Der Lohn ist unter Berücksichtigung der Mindestlohntarife und der Obergrenze von maximal € 710,19/Monat (Wert für 2025, Geringfügigkeitsgrenze € 551,10/Monat zuzüglich Urlaubersatzleistung und Sonderzahlungsanteil) pro Arbeitnehmer frei vereinbar. Ab 1.1.2025 beträgt der Mindeststundenlohn für die Kinderbetreuung in Österreich inklusive Urlaubsabgeltung und Sonderzahlungen € 17,49. Nach Verrichtung der Arbeit bekommt die Leihoma als Lohn für ihre Tätigkeit den Dienstleistungsscheck.

Spätestens bis Ende des Folgemonats muss der Dienstleistungsscheck persönlich oder am Postweg bei der Versicherungsanstalt öffentlich Bediensteter, Eisenbahnen und Bergbau, Geschäftsstelle Graz, 8010 Graz, Lessingstraße 20 eingereicht werden. Zusätzlich besteht auch die Abgabemöglichkeit bei der Österreichischen Gesundheitskasse.

Die Versicherungsanstalt öffentlich Bediensteter, Eisenbahnen und Bergbau, überweist der Leihoma umgehend die Summe der eingereichten Dienstleistungsschecks auf ein Girokonto oder – soweit kein Konto vorhanden ist – mittels Postanweisung.

Einkommen-(Lohn-)steuer:

Einkünfte aus dem Dienstleistungsscheck stellen bei der Leihoma Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit dar. Nach Ablauf des Kalenderjahres werden diese von der Versicherungsanstalt öffentlich Bediensteter, Eisenbahnen und Bergbau, automatisch an das Finanzamt gemeldet. Bezieht die Leihoma aus allen Tätigkeiten einschließlich einer eventuellen Pension nur ein steuerpflichtiges Jahreseinkommen bis zu einem Betrag von € 19.424,-- (unter Berücksichtigung des Verkehrsabsetzbetrages einschließlich Zuschlag), fällt keine Einkommen-/Lohnsteuer an.

Wegfall des Alleinverdienerabsetzbetrages beim (Ehe-)Partner:

Stand dem Ehepartner der Leihoma der Alleinverdienerabsetzbetrag (mit Anspruch auf Familienbeihilfe für mindestens ein Kind) bisher zu, fällt dieser bereits weg, wenn die steuerpflichtigen Jahreseinkünfte der Leihoma im Kalenderjahr 2025 den Betrag von € 7.284,-- übersteigen.

Wegfall des erhöhten Pensionistenabsetzbetrages beim (Ehe-)Partner (höchstens € 474,-- jährlich):

Ist der Ehepartner der Leihoma bereits in Pension und besteht ein Anspruch auf den „erhöhten Pensionistenabsetzbetrag“, so fällt dieser bei ihm bereits weg, wenn die steuerpflichtigen Einkünfte der Leihoma den Jahresbetrag von € 2.673,-- jährlich übersteigen. Dies ist nur von Bedeutung, wenn der Ehepartner der Leihoma ein steuerpflichtiges Jahres-(Pensions)einkommen von weniger als € 30.957,-- bezieht.

Keine Abschreibungsmöglichkeit für die Kinderbetreuungskosten ab 1.1.2019:

Infolge Gewährung des Familienbonus Plus ab 1.1.2019 können die ab 1.1.2019 von der Familie geleisteten Kosten für die Kinderbetreuung grundsätzlich nicht mehr von der Steuer abgesetzt werden.

Stand: Jänner 2025 - Trotz sorgfältiger Recherche wird keine Gewähr übernommen.

Kalenderjahr 2025

Ergänzende Fragen, die den Leihomas (Nanny & Granny) nur gegen Nachfragen bekanntgegeben werden, da ansonsten die Beispiele unübersichtlich werden würden.

1. Wie ermitteln sich ab dem Kalenderjahr 2025 die Einkünfte aus der selbständig ausgeübten Leihomatätigkeit wenn

a) die Fahrtkosten extra in Rechnung gestellt werden und

b) an die Sozialversicherungsanstalt der Selbständigen Beiträge zu entrichten sind?

Zu a) Werden die Reise- und Fahrtkosten gesondert in Rechnung gestellt, sind sie ab dem Kalenderjahr 2022 zusätzlich zum 20 %igen Betriebsausgabenpauschale absetzbar.

Zu b) Die an die Sozialversicherungsanstalt der Selbständigen geleisteten Pflichtbeiträge zur gesetzlichen Sozialversicherung sind seit jeher zusätzlich zu den pauschalen Betriebsausgaben absetzbar.

Beispiel:

<i>Jahreseinnahmen aus der Leihomatätigkeit ohne Fahrtkosten</i>	€	12.000,00
<i>in Rechnung gestellte Fahrtkosten</i>	€	<u>2.000,00</u>
<i>9040 Summe der Einnahmen</i>	€	14.000,00
<i>9160 minus Reise- und Fahrtspesen</i>	€	2.000,00
<i>9225 minus SV-Beiträge</i>	€	2.500,00
<i>9259 minus 20 % Betriebsausgabenpauschale von € 12.000,--</i>	€	<u>2.400,00</u>
<i>Gewinn (ohne Grundfreibetrag)- in KZ 330 von E 1 eintragen</i>	€	7.100,00
<i>- 15 % Gewinn(Grund-)freibetrag wird automatisch berücksichtigt</i>	€	<u>1.065,00</u>
<i>Jahreseinkünfte als Leihoma</i>	€	<u>6.035,00</u>

2. Werden keine Reise- und Fahrtkosten gesondert in Rechnung gestellt, kann die Leihoma zusätzlich zu den 20 % pauschalen Betriebsausgaben und den entrichteten Sozialversicherungsbeiträgen auch Fahrtkosten in Abzug bringen?

Nach § 4 Abs. 4 Z 5 EStG können ab der Veranlagung für das Kalenderjahr 2022 auch die Ausgaben für eine Wochen-, Monats- oder Jahreskarte für Massenbeförderungsmittel, soweit die Fahrten durch die Tätigkeit veranlasst sind, bei der Ermittlung der Einkünfte aus Gewerbebetrieb in Abzug gebracht werden. **Ohne weiteren Nachweis können 50 % der aufgewendeten Kosten für eine nicht übertragbare Wochen-, Monats- oder Jahreskarte für Einzelpersonen, in Abzug gebracht werden, wenn glaubhaft gemacht wird, dass diese Karte auch für die Tätigkeit als Leihoma verwendet wird.**

Beispiel: Eine Leihoma hat ein nicht übertragbares Senioren-Mega-Ticket der Linz Linien. Die Kosten für diese Jahreskarte betragen z.B. € 280,--. Die Hälfte dieser Kosten (€ 140,--) können neben dem 20 %igen Pauschale und eventuell bezahlten SV-Beiträgen von den Einnahmen aus dem Omadienst in Abzug gebracht werden, wenn dieses Ticket auch für die Tätigkeit als Leihoma verwendet wurde.

3. Kann man anstelle des Abzuges der pauschalen Betriebsausgaben von 20 % die tatsächlichen Betriebsausgaben geltend machen und was muss dabei beachtet werden?

Wird die 20 %ige Betriebsausgabenpauschalierung einmal beansprucht und wird in der Folge davon abgegangen, indem die tatsächlichen (höheren) Betriebsausgaben geltend gemacht werden, ist eine neuerliche Rückkehr zur Pauschalierung der Betriebsausgaben frühestens nach Ablauf von drei Kalenderjahren zulässig.

4. Wie ermitteln sich die steuerpflichtigen Einkünfte aus der Leihomatätigkeit, wenn diese Einkünfte (neben lohnsteuerpflichtigen Einkünften) den Grenzbetrag von € 730,-- nur gering überschreiten?

Liegen bei einem Jahreseinkommen über € 19.424,-- bei Einkünften aus einem Dienstverhältnis (bzw. über € 18.318,-- bei Pensionseinkünften) die Jahreseinkünfte aus dem Omadienst zwischen € 731,-- und € 1.460,-- wird der Freibetrag von € 730,-- gleichmäßig reduziert. Dies hat zur Folge, dass jeder Euro an Einkünften, der über € 730,-- liegt, mit dem doppelten Betrag angesetzt wird. Zum Beispiel werden Jahreseinkünfte in Höhe von € 1.000,-- mit € 540,-- ($1.000,-- \text{ minus } 730,-- = 270,-- \times 2 = 540,--$) angesetzt.

Überschreiten die Jahreseinkünfte aus dem Omadienst den Betrag von € 1.460,-- ist vom Gesamtbetrag – ohne Freibetrag – Einkommensteuer entsprechend dem Tarif zu entrichten.

5. Welche Bezüge sind von der Einkommensteuer befreit und zählen daher nicht zum steuerpflichtigen Jahreseinkommen:

Einkommensteuerfrei sind z.B. die Familienbeihilfe, das Kinderbetreuungsgeld, das Pflegegeld, das Arbeitslosengeld und die Notstandshilfe. Fallen in einem Kalenderjahr neben Arbeitslosengeld und Notstandshilfe auch steuerpflichtige Einkünfte an, werden diese aber in die Progressionsberechnung einbezogen.

Stand: Jänner 2025- Trotz sorgfältiger Recherche wird keine Gewähr übernommen.